

Liestal, 16. Mai 2023/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/168
Postulat	von Sven Inäbnit
Titel:	Neubeurteilung der «gemeinsamen Gesundheitsregion» (GGR) dringend notwendig
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

1. Evaluation der erzielten Wirkung seit Inkrafttreten:

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#)) sind am 1. Juli 2021 die gleichlautenden Spitallisten in der Akutsomatik in Kraft getreten. Jene für die Psychiatrie sollen am 1. Januar 2024 und jene für die Rehabilitation am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Zusätzlich wird gegenwärtig auf Grundlage der vom Bund am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzten Höchstzahlenverordnung ([SR 832.107](#)) eine gleichlautende Zulassungssteuerung für den ambulanten Bereich weiter ausgearbeitet.

Für eine aktuelle Evaluation der Wirksamkeit des Staatsvertrages kommt daher einzig die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene gleichlautende Spitalliste für die Akutsomatik in Frage. Die Evaluation könnte nur den Vergleich der Jahre vor Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten (2020/2019) und nach deren Inkrafttreten (2022/2023) umfassen. Die Evaluation könnte bis zum Frühjahr 2024 erfolgen. Die Wirkung der im Rahmen der Spitalliste initiierten Massnahmen –Mengen-, Leistungs- und Verlagerungsdialog – sind mittelfristig ausgelegt. Ein Effekt auf die Fallzahlenentwicklung wird erst ab dem Jahr 2023 erwartet.

2. Neuverhandlung des Staatsvertrags im Sinne einer einheitlichen Spitalfinanzierung öffentlicher Häuser in BS und BL:

Der jeweilige Kanton als Eigentümer bestimmt über die Eignerstrategie die zukünftige Entwicklung seines Spitals. Bei Annahme des Staatsvertrags zum von beiden Kantonen getragenen «Universitätsspital Nordwest» wäre ein gemeinsames Handeln auch im Rahmen der Spitalfinanzierung der beiden Kantone für dieses Spital, wie dies bereits beim UKBB umgesetzt wird, möglich gewesen. Dieser Staatsvertrag wurde jedoch 2019 in Basel-Stadt abgelehnt. Eine allfällige Finanzierung der Spitäler in öffentlicher Trägerschaft - über die Leistungsentgelte gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung hinaus - erfolgt im Auftrag der zuständigen kantonalen Instanzen.

Mit der Ausschreibung der Leistungen für die gleichlautenden Spitallisten 2021 hatten alle Anbieter in der Region die Chance, sich um den Erhalt von Leistungsaufträgen zu bewerben. Die Sicherstellung einer Gleichbehandlung der Anbieter konkretisiert sich in der Ausgestaltung der Bewertungskriterien zur Qualifikation zum Erhalt der Leistungsaufträge. Die unabhängige Fachkommission GGR hat das Vorgehen und die Kriterien in der [Stellungnahme](#) zur Spitalliste 2021 vom 26. April 2021 beurteilt. Sie kommt zum Ergebnis, dass die Gleichbehandlung aller Anbieter («gleich lange Spiesse») sichergestellt ist («Zusammenfassend hält die Fachkommission fest, dass die moderate Reduktion der Anteile privater Spitäler an den vergebenen Leistungsaufträgen anhand des Algorithmus ein Ergebnis der im Staatsvertrag formulierten Versorgungsziele ist»). Zur Forderung der Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Spitäler hält

der Regierungsrat somit fest, dass durch die Etablierung von einheitlichen Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen auf der Grundlage von Empfehlungen der unabhängigen Fachkommission wird die Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungserbringer sichergestellt wird. Ab 2025 sollen die Regeln für die Ausrichtung «gemeinwirtschaftlicher Leistungen» auf Basis der «GWL-Richtlinien BL» zwischen BS und BL möglichst harmonisiert werden.

3. Rollendilemma der beiden Kantone als Eigner, Regulator und Leistungsbesteller

Bereits in der Landratsvorlage zum Staatsvertrag über die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([LRV 2018/214](#)) wird auf Seite 13 festgehalten: *«Die Steuerung von staatlichen Beteiligungen bedingt eine Rollenvielfalt des Staates. Als (Mit-)Eigentümer, Regulator sowie Leistungsbesteller und -finanzierer verfolgt er in der Regel unterschiedliche Interessen (Werterhaltung der kantonalen Beteiligung versus Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung des öffentlichen Auftrags). Aus dieser Konstellation ergeben sich verschiedene Spannungsfelder, auf die eine gute Public Corporate Governance bzw. Steuerung einer staatlichen Beteiligung eingeht und die sie aufzulösen versucht»*. Im Kanton Basel-Landschaft gilt analog zum Kanton Basel-Stadt das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#)) als Basis zur Regelung der Beteiligungen des Kantons. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat die Vorgaben des Gesetzes bezüglich der organisatorischen Trennung der Rollen innerhalb der Direktion umgesetzt und stellt die Abgrenzung sicher, in dem die Eignerrolle dem Generalsekretariat (Abteilung Beteiligungsmanagement und Controlling) übertragen wurde, die Regulatoren- sowie Planer- und Finanziererrolle hingegen dem Amt für Gesundheit.

4. Ausstiegszenario aus dem Staatsvertrag

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung wurde in beiden Kantonen im Februar 2019 mit deutlicher Mehrheit angenommen. Ein Ausstieg zum aktuellen Zeitpunkt würde aus Sicht des Regierungsrates eine Missachtung dieses Volkswillens darstellen.

Grundsätzlich kann der Staatsvertrag vom Regierungsrat gemäss § 24 «von jedem Vereinbarungskanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden». Einen solchen Schritt wird die Regierung jedoch nur vornehmen, wenn eine deutliche Veränderung der Vertragsgrundlagen zu Ungunsten des Kantons Basel-Landschaft erkennbar ist. Ein derart grundlegender politischer Prozess ohne eine valide Evaluation der Wirksamkeit des Staatsvertrages (siehe Frage 1) lediglich vier Jahre nach dessen demokratischer Legitimation wäre verfrüht und wenig vertrauensbildend. Der Regierungsrat verweist hierzu auf ähnliche Debatten zum Universitätsvertrag, welche mit dem [Beschluss des Regierungsrates](#) im Dezember 2015 endeten, dass «der Universitätsvertrag definitiv nicht gekündigt wird».

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat den Vorstoss abzulehnen.